

Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen

§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden ("Käufer"). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Bechts oder ein öffentlich-

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beicher Sachen ("Ware") ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst h wegioner Sachen ("ware") orine Huckschrit daraur, do wir die Ware seitst nerstellen oder bei Zulleferem einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen, jedenfalls in der him zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Ver-

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende (s) duser AND generi ausschließund, Awweld ein die, eingegelstein ein der Ober eige aben der Allgemeine und sonstlige Geschäftsbedingungen des Käuliers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltslos ausführer

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Neben-Abreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor entsprechenden Regelungen dieser AVB. Für den Inhalt deratiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht auf Vorlage weiterer Nachweise

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. (c) i inweise auf die Gelauf gestellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(1) An unsere schriftlichen Angebote halten wir uns für die Dauer von sechs Wochen ge (1) An über schriftliche Angebote sind frebleibend und urwerbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen. - auch in elektronischer Form - überfassen haben. Alle vorgenannten Unterlagen, auch Kostervoranschläge, Pläne und andere Unterlagen sowie Proben bleiben, wenn nichts anderes vereinbart ist, unser Eigentum; unsere Urheberrechte daran behalten wir uns vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofo sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen

(3) Die Annahme durch uns kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden

§ 3 - Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Verbindliche Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Hat der Käufer für (1) Verändliche Vereinstellt im Soudiert eine Soudiert eine Soudiert ein Vereinsbauer und die Lieferung erforderliche Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ohne dass wir dies zu verantworten haben, sind wir berechtigt, vereinbarte Liefertermine anzupassen. Fordert der Käufer eine Lieferung früher an als zuvor vereinbart, sind wir berechtigt, einen Eilzuschlag in sener Höhe zu verlangen, wenn wir der Anforderung nachkommer

(2) Wir bemühen uns, Lieferfristen und -termine einzuhalten. Sie gelten nur annähemd, es icz var oberhalen dus "Lebensisch un seinnte eitzelben bestellt ein der in der in der in der in der in der in der seinen des sie Einzelfal ausschücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Einhaltung der Liefertermine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung bzw. der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Wenn die Ware, ohne dass wir das zu vertreten haben, nicht rechtzeitig Lager mangebet. Weit nie Wate, und absil mit dez Zu bereiten instelle, in alle dez sie begesendet werden kann, gelten die Liefertermine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Wir sind berechtigt, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin auszuführeren, es sei denn dem Käufer entstehen dadurch unangemessene Nachteile. Im Übrigen gilt ein vereinbarter Termin für die Lieferung oder die Bereitstellung zur Abholung der Ware als enen Frist nach c

(3) Können wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verhindliche Lieferfristen nicht (s) Ruhlert wil aus vort uns nicht zu verleten lach et under verbrinder beitreinsten nicht einhalten, etwa weil Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten, Subunterneh-mer oder sonstigen Zulieferer trotz ordnungsgemäßer und kongruenter Eindeckung (d. h. in Cuantität und Cualität gemäß der mit dem Käuter vereinbarten Lieferungi nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgen und weder uns noch unseren Zuleferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzefall zur Beschaftung nicht verpflichtet sind (Nichtverfügbarkeit der Leis-tung), oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d. h. urwerschuldete Leistungshindernisse ein, werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren. Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und werden dem Käufer die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb dieser neuen Lieferfrist nicht verfügbar oder hindert das Vorliegen von höherer Gewalt auch die Einhaltung der neuen Lieferfrist, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird on uns unverzüglich erstattet. Fällen höherer Gewalt stehen gleich Streik. Aussperrung. behördliche Eingriffe, Energie- und Pohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen unabwendbaren Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise für uns nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar sind und auf die wir auch sonst keinen

(4) Der Einfrit unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges (J.5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchsten 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

besondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt

(6) Transport-, Versand- oder ähnliche Versicherungen werden nur nach Vereinbarung und

auf Kosten des Käufers abgeschlossen

§ 4 - Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt wenn nichts anderes vereinbart ist, dies dem Käu

(2) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine et-waige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen sandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht – auch bei Teilleferungen – spätestens mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Käu-geht – auch bei Teilleferungen – spätestens mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Käu-fer über. Beim Versendungskauf geht – auch bei Teilleferungen – die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spodleur, den Frachtführer oder die sonst zur Aus-führung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Von uns beauftragte Spediteure und Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Im Fall eines fransportschadens kann der Käufer von uns jedoch Abtretung aller unserer Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens verlangen.

(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder ver (c) Nurmin der Autre im Parlaminevezug, in iteriassis et eine wilwinkung sie andung oude ver-zügert sich unser Euferung aus anderen, vom Kaufer zu vertretenen Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in (2.5). Lagarkussin (2.4) war a geht i flertin bereichnist wir eine plausionet instructionignen. Höhle von 49,98 € pro Kalenderfag, beginnend mit der Lieferfrist oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höhe-ren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (risb. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf argamisselse Einstelbuggig, kindignig beson die der ihr der absolute ist ab der ausweitergehende, denselben Rechtsgrund betreffende Geldarsprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehend genannte Pauschale entstanden ist.

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager des Herstellerwerks, zzgl. gesetz-

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 2) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(3) Wir sind berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag entsprechend dem geänder-ten Kostengefüge auf den ursprünglichen Preis ohne gesonderten Hinweis zu berechnen, wenn der Käufer eine auf Abruf vereinbarte Lieferung erst vier Monate oder später nach

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und (v) den Paulyteis ist alle gilt de 22 zaimen inherhete vom 14 nogen auch eur untangsstellen) beteilte Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen und zwar auch im Pahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auf-

(5) Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vere innerhalb der vereinbarungsgemäß Skonto gewährt wird, hindert nicht die Fälligkeit des An spruchs. In jedem Fall steht die Berechtigung zur Skontierung unter der Bedingung, dass die fälligen Rechnungsbeträge aus anderen Lieferungen oder Leistungen erfüllt sind. Rabatte werden nur bei Einhaltung dieser AVB gewährt. Sie gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes unserer Waren im Rahmen eines lauteren Wettbewerbes. Im Falle, der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte abzulehnen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene und bezahlte Mengen. Die Gewährung von Skonti, Rabatten oder anderen Nachlässen bezieht sich nur auf den netto zu zahlenden Warenwert, insbesondere ohne Umsatzsteuer, Fracht und Verpackung.

(6) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, kommt er in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur aus dem einzelnen Vertragsverhältnis zu; ihre Ausübung aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Bei Mängeln der Lieferung bleibt das Recht des Käufers unberührt, einen im Verhältnis zum Mangel an senen Teil des Kauforeises zurückzubehalten

Schuldung, Eröffnung des Insöveruverfahrers oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Pückfritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelan-fertigungen) können wir den Pückfritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Im Übrigen sind wir dann auch berechtigt. für weitere geschuldete Leistungen Vorkasse zu verlanger

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröff nung des Insolvenzwerfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück-zutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Waren herauszuverlangen und uns den Rückfritt vorzübehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir die Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, es sei denn, eine derartige Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

handen Wære im ordrungsgemäßen Geschäftigang weiterzuverkaufer und/oder zu ver-arbeiten, h diesem Falle gelten ergärzend die nachfolgenden Bestimmungen. (a) Der Eigenfumsvohehalt ersteckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als

Hersteller gelten. Biebt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Drit-ter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rech-nungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Ezeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Ezeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten

ick zu in zusäung der forteilung verschein, solange der Käufer seinen Verpflichtunger uns gegen-über nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvor-behalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren ran, so Aufner wir verlangen, dass der Adale die Steine Augeleiere ein deuteiligen und dereit Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazgehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnem (Dritten) die Abtretung mittellt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Figentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 – Technische Hinweise, Ausschluss der Gewährleistung

(1) Bei der durch uns vertriebenen Ware handelt es sich um Produkte, die aus natürlichen Naterialien hergestellt werden. Gleichwohl handelt es sich richt um Naturstein, sondem um Erzeugnisse eines Produktionsprozesses. Hinsichtlich Oberflächenstruktur, Ausblühungen, Haarrissen, fertigungsbedingtem Absatz bei Bordsteinen, Fasenausbildung bei Pitastersteinen, Kantenabolatzungen und Farbabweichungen bestehen bei Erzeugnissen aus Beton material- und fertigungsbedingte Besonderheiten, die technisch nicht vermeidbar sind und die Qualität und Geeignetheit der Ware nicht beeinträchtigen. Derartige Besonderheiten stellen keine Mängel dar. Es wird insoweit Bezug genommen auf die "Hinweise zur Lieferung und Nutzung von Betonprodukten für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau", Juni 2012, SLG, Bonn

(2) Die durch uns geleferte Ware ist vom K\u00e4ufer fachgerecht zu lagern. Peklamationen, die aufgrund einer nicht fachgerechten Lagerung erhoben werden, werden durch uns nicht akzeptiert. F\u00fcr einzelne von uns vertriebene Ware sind besondere Anforderungen zu beachten, damit die Qualität und Eignung der Ware erhalten bleibt. Dies betrifft etwa den autrier, wahrt die Galania und Eignung der Ware einzelen berüchte Seelinit erwat ordnungsgemäßen Einbau, Unterbetau und die Verlegung unserer Produkte und auch die regelmäßige Pflege. Bei Produkten, für die die Einhaltung solicher Vorgaben erforderlich ist, werden wir den Käufer gesondert darauf hinweisen. Sofern Mängel infolge der Nichteinhaltung dieser produktspezifischen Vorgaben und Hinweise auftreten, ist die Gewährleistung

§ 8 - Rücknahme von Paletten

(1.1) Die nachstehende Regelungen gelten für die Rückgaben von Euro-, Euro-3 und Einwegpaletten durch den Kunden an die EHL AG und sind vertragliche Grundlage für die Abholung und Anlieferung des Kunden mit auf Paletten von EHL verpackten Produkten. Sie oelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne besonderen gener auch nur die zukunnigen Geschieder werden der nie ein ein eretragspatieren, ihr in beschieder ermeuten Erlinwiss. Sie gelten auch dann, wenn die EHL AG sich bei spätieren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn die EHL AG in Kerntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
(1.2) Diese Regelung zum Umgang mit und zur Rücknahme von Paletten wird Gegen-stand

(1.3) Diese Regelung ist eine abweichende Vereinbarung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 4

(2.1) Euro- und Euro-3 Paletten sind Standardpaletten, die den Normen der European Pallet Association (EPAL) entsprechen. Europaletten 80 x 120 cm und Euro-3 Paletten 100 x 120 cm sind mehrwegfähige Transportpaletten. Eine Europalette ist eine Vierwegpalette, d. h. sie kann von allen vier Seiten mit Flurfördergeräten (Gabelstapler, Hub-

wavegarelaufgapeter, b. 11. se kall i ivo raien i ver Seiter i i in in includingerater (vauessapre, i iuu-wagen) aufgammen und auch beladen werden. (2.2) Paletten ohne Euro-Stempel, World-, Chep., Paletten mit Kennzeichnung von anderen Herstellem (Ziegel-, Dach-, Fassaden- und anderen Betonhersteller) sind Fremdpaletten, die keine Vertragspaletten sind. Sie werden von der EHL AG nicht angenommen. Ausgenommen davon sind durch EHL ausgellieferte Einweg- und Ein-weg-Keramik-Paletten.

(3) Paletternückfürrung (3.1) Ein Schrüngspaletten hat grundsätzlich durch Seibstanlieferung des Kunden zu erfolgen. Eine Rückholung der lesen Vertragspaletten ist grundsätzlich nicht möglich. (3.2) Die Rückenhame von Euro-Jahesten erfolgt in alen EHL-Werken. Für die Erstellung des Korrekturbeleges und Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungspebürt von E. 2.00 zugl., gestellchier MWSt. ist die Rückgabe innerhab von wer Wochen nach Lieferung, in einwandrieren, wedenerwenderem, entschadteitem Zustand Voraussetzung. Zeillermäßig mehr Paletten als im vorgenannten Zeitraum erworben, werden nicht zurückgenommen.
(3.3) Ein Paletterstausch bei Anleferung ist mengenmäßig nut 1: 1 möglich und nicht zwinden und nicht zurückgenorten den nut Dies allt instekenorten den werden auf metroferen Vertragsbesonden den und den nur Dies allt instekenorten den werden auf metroferen vertragen auf metrom zu den zu den zu den zu den zu der den zu den z

gend automatischer Vertragsbestandteil der Lieferung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Fahrzeuge durch Anschlusstouren keine Kapazität für Rücknahmepaletten haben.

(4) Palettengutschrift va Korrekturbeieg (4.1) Göbt der Kunde Vertragspatetten in gebrauchsfähigem Zustand an EHL zurück, so schreibt EHL dem Kunden den Betrag von e 16,00 zugl. gesetzl. MWSt. EUP pro Euro-Pa-lette und den Betrag von e 33.00 zugl. gesetzl. MWSt. EUP pro Euro-S-Palette gut. Nor-EHL ausgeleiferte Einweg und Einweg-Karamikpaletten können zur Entsorgung zurückge-geben werden, se erfolgt jedoch kinne Gutschrift dieser Paletten.
(4.2) Die Prüfung der Vertragspaletten nach Art und Menge ist grundsätzlich vor der



Übernahme der Vertragspaletten durch den von EHL beauftragten Transportdienst-Leister mit dem Kurlagspateiten durch den vor Lin. Leaturingen in als sportunet leister mit dem Kunden vorzunehmen. Die Outlitierung erfolgt durch die Uhterschriff des Kunden auf dem Formular "Warenrücklieferung" nach Art und Menge. Die Übernahme und Gutschrifft der Vertragspateiten nach Art, Menge und Qualität erfolgt vorbehaltlich einer detaillierten Sichtprüfung nach Empfang bei EHL

odetallerten Sichtprütung rach Emphang bei EHL. (4.3) Die Erstellung des Korrekturbeleges für Palettenrückgaben erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Übergabe in einwandfreiem, wiederverwendbarem, ent-schachteltem Zustand sowie Sichtung und Prüfung bei EHL. (4.4) Nicht gebrauchsfälige Vertagspaletten werden mengermäßig erfasst jedoch wert-mäßig nicht gutgeschrieben. Nicht gebrauchsfähig sind Vertragspaletten insbesondere,

wenn diese eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- (a) fehlende oder unzulässige Bautei
- (b) quer-, an- oder durchgebrochene Bauteile
- (c) verdrehter Klotz (> ca. 1 cm)
- (d) sichtbare Befestigungselemente (z. B. herausstehende Nägel)
- (d) six indiare bereingungsen in eine (z. b. inerabsstene nice ragen) (e) Verunreinigungen, die an Ladegüter abgegeben werden k\u00f6nnen (z. B. Farbe, \u00f61, Geruch, Schimmel, Stockflecken etc.)
- (f) starke optische Beeinträchtigung durch sonstige Verunreinigungen
- (g) unzulässige Reparatur (h) vorgeschriebene Kennzeichnung nicht mehr deutlich lesbar

(4.5) Nicht gebrauchsfähige Vertragspaletten werden durch EHL kostenfrei entsorgt Soweit zurückgegebene Vertragspaletten durch EHL als nicht gebrauchsfähig klassifizier werden, können diese auf eigene Kosten binnen fünf Tagen nach Kundgabe der Klassi

fizierung durch den Kunden bei EHL abgeholt werden. (4.6) Soweit EHL freiwillig oder versehentlich Fremdpaletten zurücknimmt, erfolgt hier-für keine Gutschrift, EHL behält sich vor. etwaige Entsorgungskosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 9 - Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschl. Falsch- und Minder federung sowie mangelhafter oder unvollständiger Dokumentation oder Anleitung ge-der der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Tellen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferanten-regress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Projekt, weiterverarbeitet wurde

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Auf § 7 Abs. 1 und 2 dieser AVB wird hingewiesen.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, insbesondere in Werbeaussagen, die nicht durch uns veranlasst worden sind, übernehmen wir keine Haftung

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen volunige volun hogeoutegen einem in gest 7,7,30 m inach jakun einem sie. Der bassaltein, Stoffen und anderen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Wa-ren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In iedem Fall hat der Käufer offensichtliche Mängel deinschl. Falsch- und Minderlieferung) ab Lieferung bzw. bei Untersuchung nicht erkenn-bare Mängel ab Entdeckung innerhalb von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen. Dem Käufer obliegt die Beweislast für alle Voraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelsrüge. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße und fristgerechte Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haltung für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschloss

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, haben wir bei fristgerechter und berechtigter (Mangeling zunächst das Recht zu wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Piecht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung da-von abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Unsere Verpflichtung zur Nacherfüllung entfällt, wenn die Ware, bevor uns Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben worden ist, von Dritten – etwa dem Käufer oder dessen Ver-tragspartner – mit Pflege- oder Reinigungsprodukten behandelt worden ist, die nicht von uns auschlüdklich schriftlich feigegeben worden sind. Insowelt wird Bezug genommen auf die Technischen Hinweise in § 7 Abs. 1 und 2 dieser AVB.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegen-heit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken einschließlich der Vornahme von Versuchen zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhalte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacher-füllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhalten Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbe-(a) Die zum Zweck der Prüfung und Nachenbilding enrordendnicht Aufweitungen, insbe-sondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit die Kosten nicht unverhältnismäßig sind und nicht darauf beruhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens können wir vom Käufer die entstandenen Kosten (insb. Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit hat der ufer nicht erkannt oder war für ihn nicht erkennba

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitiger und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Sowei möglich, sind wir vor einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich zu benachrichtigen Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer 10) Well fluid Naci Belluluring lengescellager is a voor eine in die Naci werd in der nach den gesetzlichen Vor-schriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht iedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 dieser AVB und sind im Übrigen aus-

§ 10 - Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts es ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorafalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(2.6.) un sänglauf in eigen ein Angelegen ineien) mu (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut madure leist einfoglicht und auf der Einhaltung der verlagspannen regenhang vertratie und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorher-sehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,

c) maximal - und sofern kein Fall von Buchstabe a) vorliegt - in Höhe von EUR 3,000,000,00 (Halfungshöchstbetrag). Dies gilt nicht, wenn der Halfungshöchstbetrag im Einzelfall die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht abdeckt; in diesem Fall ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung

(3) Die sich aus Abs. 2 eroebenden Haftunosbeschränkungen gelten auch bei Pflichtver-(c) die soll aus Aus Zu Seigkoeit und in latur gebessin auf ung ein geleit auch der Prünzenden Betzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel argistig ver-schwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insb. gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 - Geheimhaltung, Datenschutz, Bestimmungen zu personenbezoge

(1) Alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Verfahren und Arbeitsweisen, Unterlagen, Materialien und sonstige Gegenstände (z.B. Bestellunterlagen, Pfäne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen; im Folgenden zusammengefasst als "Informationen"), die wir dem Käufer für die Zwecke des Vertrages übergeben haben oder die ihm sonst bekannt geworden sind, sind gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen vom Käufer ohne vor herige schriftliche Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden, es sei denn eine Offenlegung ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung/Leistung oder auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen oder behördliche Anordnungen erforderlich. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung/Leis tung oder auf den gemäß der rechtskräftigen Entscheidung oder behördlichen Anordnung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dritte sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulich keit der erhaltenen Informationen entsprechend den vorstehenden Vorgaben zu verpflich ten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vertragspartner verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlich Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Wir verarbeiten personenbezogene Daten der für den Kunden tätigen Personen im Zusammen-hang mit der Durchführung des Vertrages und der entsprechenden Vertragsanbehnung. Dies sind z.B. Angaben zu der betreffenden Person (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Des sin 25. Algebra de de Certaine de la Certaine d Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO miteinander schließen. In diesem Fall wird die Auftragsverarbeitungstätigkeit nicht vor Abschluss einer solichen Vereinbarung beginnen. Sollte eine Daterverarbeitung in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Datenverarbeitung unter gemeinsamer Verantwortlichkeit einzuordnen sein, werden die Vertragsparteien darüber eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO schließen und dabei insbesondere den jeweiligen Verantwortungsbereichen der Vertragsparteien Rechnung tragen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten sind unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webs

(3) Der Käufer hat im Hinblick auf die vorstehenden Veroflichtungen dafür Sorge zu tragen. dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und Verhöttung von Korruption oder Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Im Falle des Zugriffs auf unsere personenbezogenen Daten sowohl durch den Käufer als auch durch Dritte wird der Käufer uns unverzüglich über einen solchen Zugriff informieren und auf unser Verlangen mit uns zusammenarbeiten, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die wir für notwendig erachten, um die Folgen eines solchen Verlusts oder unberechtigten Zugriffs abzuschwächen.

(4) Gegebenenfalls wird der Käufer alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle seine Vertreter (Agenten), Partner und Subunternehmer diese Klaueinhalten, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung

(5) Die vorgenannten Verpflichtungen dieses § 11 bestehen auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen fort. Der Käufer hat den von ihm einzusetzenden Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern etwaiger beauftragter Dritter ebenfalls eine entsprechende Veroffichtung aufzuerlegen

§ 12 - Verjährung

eichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährung Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Veriährung mit der Abnahme

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer

üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht worden ist (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetz-lichen Regelung fünf Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiber die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445h BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzarsprüche des Klaufers, die auf einem Mengel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BCB) wir ein Einzeltal zu einer kürzeren Verjährung (in Schadenersstarsprüche des Kaufers gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren iedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verlährungsfriste

§ 13 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD") unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten unterliegen hingegen dem Recht der ieweiligen Belegenheit der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Auch etwaige Ansprüche außer-vertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsoesetzbuches, iuristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließliche, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Filledung der gebenden stateligkeiten in des Geschaltsatz. Einsprechalte gilt, wei in der Käufer Unternehmer im Sinne von § 1.4 BCB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Käufers oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Käufers belegen ist. Die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 schließen auch Streitverkündungen sowohl des Käufers an uns als auch von uns an den Käufer aus, wenn der verkündete Streit vor einem Gericht geführt wird, das nicht gemäß Satz 1 oder Satz 2 zuständig ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt

(3) Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Ver (o) Cultimater Vertraggisch er Begebrungen ein schliebbert übersche Arbeit gelte zu eine Bereichtung tragsbestandfeil werden oder nichtig oder unwirksam sein, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Pegeeinen Vertragspartner unzumutbar wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Pege lungen nicht berührt. Soweit Regelungen dieser AVB nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Stehen jedoch keine zur Füllung der Lücke geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung, und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich, werden die Parteien anstelle der nicht Vertrausbestandteil o nichtigen oder unwirksamen AVB Regelung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(4) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Bestimmungen des § 305b BGB bleiben unberührt.

Stand: 17.11.2023